

Änderung der Beiträge ab Januar 2025

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich im Jahr 2025 von mtl. € 7.550,00 bzw. jhrl. € 90.600,00 auf mtl. € 8.050,00 bzw. jhrl. € 96.600,00. Der Beitragssatz der Deutschen Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %.

Angestellte Teilnehmer

Teilnehmer am Versorgungswerk, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund zugunsten der Teilnahme am Versorgungswerk befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für die Befreiung maßgebenden Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung (18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes). Der Höchstbeitrag beläuft sich auf mtl. € 1.497,30 § 16 Abs. 5 IngVwS.

Selbständige Teilnehmer

Der Regelbeitrag der selbständig tätigen Teilnehmer erhöht sich ab Januar 2025 auf mtl. € 1.449,00 (18 % der Bemessungsgrenze), § 16 Abs. 1 IngVwS.

Teilnehmer, deren Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, zahlen – auf Antrag – einkommensbezogene Beiträge, § 16 Abs. 2 IngVwS. Maßgeblich für die Veranlagung im Jahr 2025 sind die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2023. Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder eine Bescheinigung eines Steuerberaters nachzuweisen, § 16 Abs. 3 IngVwS.

Bitte beachten Sie:

Nach Eingang des Einkommensnachweises wird der Beitrag <u>rückwirkend</u> für die Zeit ab 01.01.2025 neu festgesetzt. Reichen Sie uns daher bitte den Einkommensteuerbescheid 2023 herein, sobald Sie ihn in den Händen halten.

Der Mindestbeitrag (= ein Viertel des Regelbeitrages) beläuft sich ab 01.01.2025 auf mtl. € 362,25. Fortgesetzte Teilnehmer sowie angestellte Teilnehmer, die auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, haben die Möglichkeit, einen Beitrag unterhalb des Mindestbeitrages zu zahlen (Fortgesetzte mind. ein Sechzehntel des Regelbeitrages = mtl. € 90,56; Angestellte mind. ein Achtel des Regelbeitrages = mtl. € 181,13).

Denken Sie bitte an die Änderung etwaiger Daueraufträge.

Bitte wenden!



Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Sofern Sie am Einzugsverfahren teilnehmen, werden Ihre fälligen Beiträge jeweils zum Ende eines Kalendermonats eingezogen. Die Höhe der Beträge entnehmen Sie bitte Ihrem Beitragsbescheid bzw. der jeweiligen Gehaltsabrechnung Ihres Arbeitgebers.

Aufstockung Ihres Beitragskontos bis zum Jahresende 2025

Gem. § 18 der Satzung können freiwillige Mehrzahlungen zum jeweiligen Beitrag gem. § 16 Abs. 1, 2, 4 oder 5 bis zur Höhe eines halben Regelbeitrages für das laufende Kalenderjahr vorgenommen werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 1,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrages nicht überschreiten. Für Teilnehmer, die die Mitgliedschaft fortgesetzt haben (§ 14 IngVwS), besteht die Möglichkeit der freiwilligen Mehrzahlung nicht.

Der 1,5-fache Regelbeitrag für das Jahr 2025 beträgt € 26.082,00.

Angestellte Teilnehmer

Angestellte Teilnehmer, die den DRV-Höchstbeitrag von mtl. € 1.497,30 (jhrl. € 17.967,60) zahlen, können noch zusätzliche Versorgungsabgaben bis zur Höhe von € 8.114,40 entrichten.

Selbständige Teilnehmer

Selbständige Teilnehmer, die den Regelbeitrag in Höhe von mtl. € 1.449,00 (jhrl. € 17.388,00) zahlen, können bis zu € 8.694,00 zuzahlen. Für Teilnehmer, die den Mindestbetrag entrichten, besteht eine Einzahlungsmöglichkeit bis zu € 21.735,00

Die genannten Beispiele sind nicht verpflichtend. Es kann ein beliebiger freiwilliger Beitrag bis zur Höchstgrenze entrichtet werden.

Bitte beachten Sie:

Die freiwilligen Mehrzahlungen gem. § 18 der Satzung sowie Beiträge für das Jahr 2025 können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig <u>auf dem Konto der Ingenieurversorgung</u> eingehen. Der letzte Buchungstag ist der 29. Dezember 2025.

Bitte geben Sie bei freiwilligen Mehrzahlungen grundsätzlich Ihre Teilnehmernummer (siehe Beitragsbescheid), Ihren Namen und den Hinweis "Mehrzahlungen" an.